

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte

nachrichtlich:

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden

- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-07-01-02 / gr-kr

Datum
28.05.2020

Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie hat uns einen Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen in der Fassung vom 07.05.2020 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

1. Zielstellung und Landesinteresse

Gemäß Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalt 2016-2021 (Seite 113) ist Unterstützung von Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Lärmaktionspläne mit einem Förderprogramm vorgesehen.

Wesentliches Ziel und Inhalt der Richtlinie ist die Förderung von Maßnahmen zur Lärminderung aus Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG. Kommunen sollen bei der Umsetzung der Lärmaktionsplanung unterstützt werden, um Lärmbelastungen vornehmlich aus dem Bereich des Straßenverkehrs zu vermindern. Die Förderung von Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm soll ausschließlich Straßen in kommunaler Baulast erfassen.

Die Lärmkartierung mit Ermittlung der Betroffenenzahlen zeigte, dass gerade die Städte Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg die höchste Zahl von Lärmbetroffenen in Sachsen-Anhalt aufweisen. Da diese als Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern selbst Träger der Baulast sind, können sie nicht von den Fördermittelrichtlinien des Bundes partizipieren, da hierfür die Baulast des Bundes Voraussetzung ist.

2. Finanzierung und Finanzausstattung

Im Kapitel 1502 Titel 633 01 (Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden - Lärmaktionsplan) stehen für das Jahr 2020 und 2021 Haushaltsmittel i. H. v. je 100.000 Euro Ausgabemittel sowie 100.000 bzw. 150.000 Euro Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung. Für die mittelfristige Finanzplanung bis 2024 sind 250.000 Euro/Jahr geplant.

3. Administration

Als Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt vorgesehen.

Einzelheiten zum Entwurf der Richtlinie sind der *Anlage* zu entnehmen.

Sofern Sie zur Richtlinie Anmerkungen haben, wären wir für eine Rückmeldung bis zum **17.06.2020**, möglichst per E-Mail an a.grimm@sgsa.info, dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm

Anlage